



Übersichtstabelle: Revisionen des Geschäftsverkehrsgesetzes					
—	— . . .				
—			. —		— -
— —		— .	
	— .		— -		. . .
—	- —		
		. —			- —

Parlamentswörterbuch

Übersichtstabelle: Revisionen des Geschäftsverkehrsgesetzes
1849 bis 2003

Impressum

Stand : 10.06.2025

Parlamentswörterbuch

Das alphabetisch geordnete Parlamentswörterbuch erläutert rund 500 Begriffe aus dem Parlamentsalltag. Es wird laufend aktualisiert und ergänzt. Die historischen Sammlungen sind Teil des Wörterbuches. Sie enthalten die Quellen der historischen Texte.

Rückmeldungen an: Parlamentswoerterbuch@parl.admin

Herausgeber

Parlamentsdienste / Parlamentsbibliothek
3003 Bern
doc@parl.admin.ch
parl.ch

Diese Publikation ist in deutscher Sprache verfügbar.

Die Publikationen der Parlamentsbibliothek dienen lediglich Informationszwecken. Es können daraus keine Rechte und Pflichten abgeleitet werden.



**BUNDESGESETZ ÜBER DEN GESCHÄFTSVERKEHR ZWISCHEN DEM NATIONALRATH, STÄNDERATH, SOWIE ÜBER DIE FORM DER ERLASSUNG UND BEKANNTMACHUNG
VON GESETZEN UND BESCHLÜSSEN VOM 22. DEZEMBER 1849**

AS I 279

In der Sammlung I.1: [Link](#)

KURZBESCHRIEB

Das GVG regelt in erster Linie das Verfahren und den Geschäftsverkehr zwischen den Räten und dem Bundesrat. Die Bestimmungen über die Organisation und das Verfahren in den Räten sind in erster Linie in den Geschäftsreglementen zu finden. In der Verfassung, im Garantiesgesetz und im Verantwortlichkeitsgesetz finden sich weitere parlamentsrechtliche Bestimmungen.

GLIEDERUNG UND 'STICHWORTE'

Teil 1 Geschäftsverkehr zwischen dem National- und Ständerath: 'Sessionen'; 'Bestimmung des Erstrates'; 'Verfahren zwischen den Räten für die Beschlussfassung'; 'Beschluss über die Erteilung von Aufträgen an den Bundesrat'; 'Einladung sowie Reglement der Vereinigten Bundesversammlung'; 'Vertagung und Auflösung der Sessionen'

Teil 2 Geschäftsverkehr mit dem Bundesrathe: 'Verzeichnis der hängigen Geschäfte'; 'Übermittlung von Unterlagen (Mitteilungen, Akten)'; 'Zuweisung von Beratungsgegenständen zur Berichterstattung und Einladung an Kommissionssitzung um Auskünfte zu erlangen'; 'Pflicht der Räte, den Bundesrat über Beschwerden gegen ihn zu informieren'; 'Frist für die Beantwortung von Interpellationen'; 'Übermittlung des Geschäftsberichtes, der Rechnung und des Voranschlages'; 'Mitteilung der Beschlüsse der Räte an den Bundesrat'

Teil 3 Form der Erlassung und Bekanntmachung von Gesetzen und Beschlüssen

TEILREVISIONEN

Beschlussdatum Titel	AS	Sammlung des Parlaments- wörterbuches	Beschrieb	Stichworte
22. Dezember 1863 Bundesbeschluss betreffend den Zeitpunkt der Budgetberathung	AS VIII 21	I.2.1	Aufteilung der ordentlichen Session Offizielle Aufteilung der von der Verfassung vorgeschriebenen einen jährlichen ordentlichen Session in zwei Abteilungen: zweite Abteilung im Dezember für die Budgetberatung.	*Session, ordentliche
17. Dezember 1873 Bundesbeschluss betreffend Verlegung des Beginns der ordentlichen Session der Bundesversammlung	AS XI 434	I.2.2	Verschiebung des Beginns der ersten Abteilung der ordentlichen Session Der Beginn der ersten Abteilung wird wegen der ungünstigen Julitemperaturen und der nationalen Feste vom Juli in den Juni verschoben.	*Session, ordentliche
24. April 1883 Bundesbeschluss betreffend ausnahmsweise Verlegung des Beginns der ordentlichen Sommer-session der Bundesversammlung	BBI 1883 II 931	I.2.3	Einmalige Verschiebung des Beginns der ersten Abteilung der ordentlichen Session Um die Erledigung des Zolltarifs in der nächsten Session zu ermöglichen, wird der Beginn der ersten Abteilung ausnahmsweise auf den 18. Juni festgesetzt.	*Session, ordentliche
11. April 1891 Bundesbeschluss betreffend die Veröffentlichung der Verhandlungen der eidgenössischen Räte	AS 12 86	I.2.4	Einführung der stenographischen Aufzeichnung der Ratsdebatten Auf die Errichtung eines stenographischen Bulletins im Sinne einer vollständigen Wiedergabe der Verhandlungen wird zwar verzichtet. Aufzeichnungen sind dennoch möglich, wenn der Erstrat dies ausnahmsweise beschliesst.	*Amtliches Bulletin



BUNDESGESETZ ÜBER DEN GESCHÄFTSVERKEHR ZWISCHEN NATIONALRAT, STÄNDERAT UND BUNDESRAT, SOWIE ÜBER DIE FORM DES ERLASSES UND DER BEKANNTMACHUNG VON GESETZEN UND BESCHLÜSSEN VOM 9. OKTOBER 1902

Inkrafttreten: 20.01.1903, AS 19 386

In der Sammlung II.1: [Link](#)

KURZBESCHREIB

Der Titel weist neu darauf hin, dass das Gesetz auch den Geschäftsverkehr mit dem Bundesrat regelt. Die Bestimmung des Erstrates wird detailliert geregelt; bei Uneinigkeit wird durch Los entschieden. Können sich die Räte bei Erlassentwürfen nicht einigen und beharrt jeder Rat auf seinem Beschluss, so wird neu eine Einigungskonferenz eingesetzt. Eine Redaktionskommission überarbeitet fortan die Beschlüsse redaktionell; diese ist für jede Vorlage unterschiedlich zusammengesetzt. Zudem werden neu Schlussabstimmungen durchgeführt. Fortan sollen alle Verhandlungen über Gesetze und allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse stenographisch erfasst werden (Anpassung des Gesetzes an die Praxis). Die Finanzkommissionen sowie die Geschäftsprüfungskommissionen erhalten eine gesetzliche Grundlage und die Finanzdelegation wird geschaffen.

GLIEDERUNG UND 'STICHWORTE'

TEIL I Geschäftsverkehr zwischen den beiden Räten: 'Sessionen'; 'Bestimmung des Erstrates'; 'Verfahren zwischen den Räten für die Beschlussfassung'; 'Schlussabstimmungen'; 'Redaktionelle Überarbeitung durch eine Redaktionskommission'; 'Redaktionelle Überarbeitung der italienischen Texte durch eine Kommission'; 'Geschäftsfluss'; 'Beschluss über die Erteilung von Aufträgen an den Bundesrat'; 'Einladung sowie Reglement der Vereinigten Bundesversammlung'; 'Vertagung und Auflösung einer Session'; 'Stenographisches Amtliches Bulletin'

TEIL II Geschäftsverkehr mit dem Bundesrat: 'Verzeichnis der hängigen Geschäfte, erste Tagesordnung und Übermittlung von Botschaften'; 'Übermittlung von Unterlagen (Mitteilungen, Akten)'; 'Überweisung von Beratungsgegenständen zur Berichterstattung an den Bundesrat und Einladung zur Auskunftserteilung in der Kommissionssitzung'; 'Informationspflicht der Räte bei Beschwerden gegen den Bundesrat'; 'Interpellationen: Einreichung und Verfahren'; 'Übermittlung des Geschäftsberichtes, der Rechnung und des Voranschlages sowie Wahl der Geschäftsprüfungskommissionen'; 'Finanzkommissionen: Aufgaben, Wahl, Amtszeitbeschränkung, Konstituierung'; 'Finanzdelegation: Wahl, Amtsdauer und Konstituierung; Arbeitsweise und Informationsrechte der Finanzdelegation'; 'Einsetzung der Alkoholdelegation und Informationspflicht'; 'Einsetzung ständiger Kommissionen'; 'Kommissionen der Vereinigten Bundesversammlung'; 'Geschäftsfluss'; 'Mitteilung der Beschlüsse der Räte an den Bundesrat'

TEIL III Form des Erlasses und Bekanntmachung von Gesetzen und Beschlüssen

TEILREVISIONEN (ANZAHL: 2)

Beschlussdatum	AS	Inkrafttreten	Sammlung des Parlamentswörterbuches	Beschrieb	Stichworte
21. Dezember 1928 Titel Bundesgesetz über die Ergänzung des Bundesgesetzes über den Geschäftsverkehr zwischen Nationalrat, Ständerat und Bundesrat, sowie über die Form des Erlasses und der Bekanntmachung von Gesetzen und Beschlüssen vom 9. Oktober 1902	AS 45 103	30.03.1929	II.2.1	Aufteilung der Beratung eines Erlassentwurfes Ausnahmsweise sollen umfangreiche Vorlagen aufgeteilt und abschnittsweise dem anderen Rat zugewiesen werden. Für die Beratung des ZGB hatten die Räte 1905 ausnahmsweise bereits eine solche Aufteilung beschlossen.	*Vorlage, Aufteilung *Rückkommen
21. September 1939 Bundesgesetz zur Ergänzung desjenigen vom 9. Oktober 1902 über den Geschäftsverkehr zwischen Nationalrat, Ständerat und Bundesrat, sowie über die Form des Erlasses und der Bekanntmachung von Gesetzen und Beschlüssen	AS 56 157	15.02.1940	II.2.2	Parlamentarisches Verfahren für die Dringlichkeitsklausel Regelung des Verfahrens für die Dringlichkeitsklausel eines Gesetzes. Zuvor war in der Verfassung verankert worden, dass die Dringlicherklärung der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder beider Räte bedarf.	*Dringlichkeitsklausel *Mehr, erforderliches



**BUNDESGESETZ ÜBER DEN GESCHÄFTSVERKEHR DER BUNDESVERSAMMLUNG SOWIE ÜBER DIE FORM, DIE BEKANNTMACHUNG UND DAS INKRAFTTRETEN IHRER
ERLASSE (GESCHÄFTSVERKEHRSGESETZ) VOM 23. MÄRZ 1962**

Inkrafttreten: 01.12.1962, AS 1962 773

7994 BRG

III.1. in der Sammlung: [Link](#)

KURZBESCHRIEB

Der Titel des Gesetzes wird erneut überarbeitet. Auch die Gliederung des Gesetzes wird geändert.

Die Erlassformen werden geregelt. Erlassentwürfe dürfen fortan nur ausnahmsweise erstmals von beiden Räten in derselben Session beraten werden (Rückkehr zur alten Praxis). Es wird ein abgekürztes Differenzbereinigungsverfahren bei abweichenden Beschlüssen zu einem Erlassentwurf als Ganzes eingeführt.

Die bisher im 'Bundesgesetz über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend die Revision der Bundesverfassung' enthaltenen Bestimmungen über die Volksinitiativen werden teilweise in das Geschäftsverkehrsgesetz überführt und revidiert. Unter anderem ist neu nicht mehr die Bundesversammlung, sondern der Bundesrat für die Feststellung des Zustandekommens zuständig, und dem Bundesrat wird für die Unterbreitung der Botschaft und des Antrages eine Frist auferlegt.

Der Bundesrat muss im Geschäftsbericht fortan über überwiesene Motionen berichten und das Sekretariat der Bundesversammlung wird gesetzlich verankert.

GLIEDERUNG UND 'STICHWORTE'

TEIL I Zusammentritt und Vertagung: 'Sessionen'; 'Einladung zu den Sessionen'; 'Auflösung und Vertagung einer Session'

TEIL II Form der Erlasse der Bundesversammlung: 'Erlassformen'; 'Bundesgesetz, rechtssetzende Bestimmungen'; 'Allgemeinverbindlicher Bundesbeschluss'; 'Einfacher Bundesbeschluss'

TEIL III Beratung in beiden Räten:

1. Priorität: 'Bestimmung des Erstrates'; 'Zeitliche Abfolge der Behandlung in den Räten'

2. Verfahren bei Differenzen: 'Mitteilung der Beschlüsse an den anderen Rat'; 'Zeitpunkt der Mitteilung bei Erlassentwürfen sowie Aufteilung der Vorlage'; 'Petitionen: kein übereinstimmender Beschluss beider Räte erforderlich'; 'Motionen: Verfahren'; 'Differenzbereinigung im Allgemeinen und Rückkommensantrag'; 'Einigungskonferenz: Einsetzung, Beschlussfassung sowie Beschlussfassung der Räte über den Einigungsantrag'; 'Verkürztes Differenzbereinigungsverfahren'

3. Verfahren Volksinitiativen: 'Vorprüfung'; 'Botschaft und Antrag des Bundesrates'; 'Ungültigkeitserklärung'; 'Volksinitiative auf Totalrevision der Verfassung'; 'Volksinitiative auf Teilrevision der Verfassung in der Form einer allgemeinen Anregung'; 'Volksinitiative auf Teilrevision der Verfassung in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs'; 'Reihenfolge der Behandlung bei mehreren Initiativen'; 'Fristen; Volksabstimmung'

4. Endgültige Redaktion der Erlasse: 'Redaktionskommission für die deutsche und französische Sprache'; 'Redaktionskommission für die italienische Sprache'

5. Abstimmungen: 'Gesamtabstimmungen'; 'Dringlichkeitsklausel'; 'Schlussabstimmungen'

TEIL IV Vereinigte Bundesversammlung: 'Präsidium und Reglement'; 'Begnadigungskommission'; 'Ad hoc Kommissionen für Entscheide über Kompetenzkonflikte'

TEIL V Sekretariat der Bundesversammlung: 'Sekretariat, Generalsekretär'; 'Wortprotokoll und Korrekturverfahren'; 'Veröffentlichung im Amtlichen Bulletin'

TEIL VI Geschäftsverkehr der Bundesversammlung und ihrer Kommissionen mit dem Bundesrat:

1. Vorlage von Botschaften und Berichten durch den Bundesrat: 'Bericht über die Verfassungsmässigkeit'; 'Zeitige Übermittlung und Aktenverkehr'; 'Geschäftsbericht, Staatsrechnung und Voranschlag'; 'Überweisung von Verhandlungsgegenständen zwecks Berichterstattung'

2. Verkehr zwischen dem Bundesrat und den parlamentarischen Kommissionen: 'Informationsrechte'; 'Finanzkommissionen'; 'Finanzdelegation'; 'Alkoholkommissionen'; 'Alkoholdelegation'; 'ständige Kommissionen'

Teil VII regelt die Bekanntmachung und das Inkrafttreten der Erlasse, **Teil VIII** enthält die Schluss- und Übergangsbestimmungen

TEILREVISIONEN (ANZAHL: 37)

Im Rahmen der Teilrevisionen wird auch die Gliederung des Gesetzes laufend überarbeitet.

Beschlussdatum	AS	Inkrafttreten	SR	GNr.	Wichtigste Neuerungen	Stichworte
Titel				Curia Vista / BAR Sammlung		
1. Juli 1966 Bundesgesetz über die Ergänzung des Geschäftsverkehrsgesetzes (Ausbau der Verwaltungskontrolle)	AS 1966 1325	01.01.1967		9 194 pa. Iv. III.2.1	Ausbau der Verwaltungskontrolle und Schaffung erster parlamentarischer Dienste Schaffung eines Dokumentationsdienstes und eines ständigen Sekretariats der Geschäftsprüfungskommissionen. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für das Sekretariat der Finanzkommission und der Finanzdelegation sowie für die Geschäftsprüfungskommissionen und die Untersuchungskommissionen: Regelung der Organisation, Aufgaben und Rechte; Ausbau der Informations- und Beizugsrechte der Kommissionen.	*Oberaufsicht *Dokumentationsdienst *GPK *Informationsrechte, Kommissionen *PUK *Sekretariat der GPK *Parlamentsverwaltung
24. Juni 1970 Bundesgesetz über die Änderung des Geschäftsverkehrsgesetzes	AS 1970 1253	15.10.1970		10 090 BRG III.2.2	Sammelvorlage Das Verfahren bei einer parlamentarischen Initiative wird erstmals geregelt. Die Rechte und Pflichten der Alkoholkommissionen und der Alkoholdelegation werden präzisiert und neu können alle ständigen Kommissionen den Räten besondere Berichte erstatten, wenn bestimmte Umstände dies rechtfertigen.	*pa. Iv. *Alkoholkommissionen/ -delegation *Berichterstattung, Kommissionen



24. Juni 1970 Bundesgesetz über die Ergänzung des Geschäftsverkehrsgesetzes (Richtlinien der Regierungspolitik)	AS 1970 1257	15.10.1970	10 398 BRG III.2.3	Einführung von Regierungsrichtlinien Nach Beginn einer neuen Legislaturperiode unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung einen Bericht über die Richtlinien der Regierungspolitik. Die Richtlinien haben insbesondere Auskunft darüber zu geben, von welchen Zielen sich der Bundesrat bei der Erfüllung seines verfassungsrechtlichen Auftrags in der neuen Legislaturperiode leiten lassen will.	*Regierungsrichtlinien
11. März 1971 Bundesgesetz über die Änderung des Geschäftsverkehrsgesetzes	AS 1972 241	28.02.1972	10 645 BRG III.2.5	Promulgation der italienischen Texte Auch die italienischen Texte werden fortan promulgiert.	*Promulgation
23. Juni 1971 Bundesgesetz betreffend die Parlamentsfraktionen und ihre Sekretariate (Änderung des Geschäftsverkehrsgesetzes und des Taggeldgesetzes)	AS 1972 81	01.01.1972	10 637 pa. IV. III.2.4	Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Fraktionen Die Fraktionen erhalten eine gesetzliche Grundlage. Geregelt werden die Vorberatung der Geschäfte, die Zusammensetzung der Kommissionen und die Bildung sowie Aufgaben der Fraktionen. Die Fraktionen erhalten vom Bund fortan Beiträge.	*Fraktionen
9. März 1972 Bundesgesetz über die Änderung des Geschäftsverkehrsgesetzes (Amtliches Bulletin)	AS 1972 1486	01.07.1972	11 144 pa. IV. III.2.6	Vollständige Publikation der Ratsdebatten Fortan werden alle Verhandlungen der Räte im Amtlichen Bulletin veröffentlicht.	*Amtliches Bulletin
14. März 1974 Geschäftsverkehrsgesetz, Änderung	AS 1974 1051	20.06.1974	11 784 pa. IV. III.2.7	Sammelvorlage Einführung der Möglichkeit weitere Sessionen durchzuführen. Das Einladungsschreiben zu den Sessionen wird fortan vom Sekretariat der Bundesversammlung verschickt. Schaffung einer einheitlichen gesetzlichen Grundlage für die Ausführungsbestimmungen. Bei Differenzen zwischen den Räten über einen Gegenentwurf zu einer Volksinitiative können die Räte eine Fristverlängerung beschliessen. Einsetzung einer ständigen Redaktionskommission auch für die deutsche und die französische Sprache. Einführung der Möglichkeit selbstständiger Erklärungen des Bundesrates. Gesetzliche Grundlage für die Fraktionssekretariate und deren Befugnisse.	*Sessionen (Sondersessionen; Einladung) *Ausführungsbestimmungen *Geschäftsreglemente *Volksinitiativen (Fristen) *Gegenentwurf *Botschaft (Inhalt) *RedKo *Erklärungen, Bundesrat *Vereinigte Bundesversammlung *Fraktionssekretariate *Parlamentsverwaltung
17. Dezember 1976 Bundesgesetz über die politischen Rechte	AS 1978 688	01.07.1978	75.018 BRG III.2.8	Überarbeitung der Bestimmungen über die Volksinitiative Mit dem Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes über die politischen Rechte wird auch der Teil des Geschäftsverkehrsgesetzes über die Volksinitiativen überarbeitet. Der Ausdruck «Volksbegehren» wird durch «Volksinitiative», der Ausdruck «Begehren» durch «Initiative» ersetzt. Für die Vorprüfung ist nicht mehr der Bundesrat, sondern die Bundeskanzlei zuständig. Auch werden für die Behandlung der Initiativen längere Fristen gewährt.	*Volksinitiativen
19. September 1978 Bundesgesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Bundesrates und der Bundesverwaltung (Verwaltungsorganisationsgesetz, VwOG)	AS 1979 114	01.02.1979	75.035 BRG III.2.9	Regelung der Vertretung des Bundesrates und des Bundeskanzlers in der Bundesversammlung Im Rahmen der Totalrevision des Verwaltungsorganisationsgesetzes wird im GVG die Vertretung des Bundesrates und der Bundeskanzlei in der Bundesversammlung geregelt.	*Verkehr Bundesrat *Vertretung des Bundesrates und der Bundeskanzlei in der Bundesversammlung
22. Juni 1979 Bundesgesetz über die Regierungsrichtlinien und den Finanzplan	AS 1979 1318	01.11.1979	76.222 pa. IV. III.2.10	Koordinierung der Regierungsrichtlinien und der Finanzplanung Koordinierung der Regierungsrichtlinien und der Finanzplanung sowohl in Bezug auf den Inhalt als auch auf die Behandlung in den Räten.	*Regierungsrichtlinien *Finanzplan



23. März 1984 Geschäftsverkehrsgesetz, Änderung	AS 1984 768	01.01.1985	78.233 pa. Iv. III.2.11	Sammelvorlage Fortan müssen die Ratsmitglieder ihre Interessenbindungen offenlegen. Die Koordinationskonferenz wird geschaffen. Für die Bildung von Fraktionen werden eine Mindestzahl und eine Meldepflicht gesetzlich verankert und die parlamentarischen Gruppen werden erstmals gesetzlich geregelt. Auch werden die Bestimmungen über die Organisation mit einem neuen Abschnitt neu geordnet und formuliert. Die Bestimmungen über die parlamentarischen Initiativen werden revidiert und präzisiert: Parlamentarische Initiativen werden einer Vorprüfung unterzogen. Beamte, die den Geschäftsprüfungskommissionen Auskünfte erteilen, erhalten einen besseren Schutz. Die Grundzüge der bisher im Bundesbeschluss über die Parlamentsdienste enthaltenen Organisation der Parlamentsdienste werden auch auf Gesetzesstufe geregelt.	*Interessensbindungen *KoKo *Kommissionen *Fraktionen *parlamentarische Gruppen *Parlamentsverwaltung *pa. Iv. *Oberaufsicht *Auskunftspersonen *besondere Abklärungen *Botschaft (Inhalt) *Geschäftsbericht (Inhalt) *RedKo *Verfahren (*Rückweisung; *Sistierung; *Aufteilung)
14. Dezember 1984 Geschäftsverkehrsgesetz, Änderung	AS 1985 452	15.05.1985	82.222 pa. Iv. III.2.12	Berichterstattung über die Realisierung der Regierungsrichtlinien im Geschäftsbericht Die Pflicht in der Mitte der Legislaturperiode einen Zwischenbericht über Abweichungen von den Richtlinien der Regierungspolitik zu erstatten, wird durch die Pflicht ersetzt, im Geschäftsbericht einen knappen Überblick über die Realisierung der Richtlinien der Regierungspolitik zu geben und Abweichungen sowie neue Vorhaben zu begründen.	*Regierungsrichtlinien *Geschäftsbericht (Inhalt)
21. März 1986 Bundesgesetz über die Gesetzes-sammlungen und das Bundesblatt (Publikationsgesetz)	AS 1987 600	15.05.1987	III.2.14	Streichung der Publikationsbestimmungen aus dem GVG Mit dem Inkrafttreten des neuen Publikationsgesetzes werden die Bestimmungen über die Bekanntmachung und das Inkrafttreten der Erlasse aus dem Geschäftsverkehrsgesetz gestrichen.	*Publikation der Erlasse
20. Juni 1986 Geschäftsverkehrsgesetz, Änderung	AS 1986 1712	01.01.1987	83.224 pa. Iv. III.2.13	Regelung der Fristen bei Volksinitiativen Neu muss der Bundesrat den Räten spätestens 24 Monate nach Einreichung einer Volksinitiative Bericht und Antrag unterbreiten. Unterbreitet er der Bundesversammlung einen Gegenentwurf oder einen mit der Volksinitiative eng zusammenhängenden Erlass, so verlängert sich diese Frist auf 30 Monate.	*Volksinitiativen *Gegenentwurf
7. Oktober 1988 Geschäftsverkehrsgesetz, Änderung	AS 1989 257	01.02.1989	88.233 pa. Iv. III.2.15	Schaffung der Verwaltungskommission und der Geschäftsleitung der PD Als oberstes administratives Aufsichts- und Leitungsorgan der Parlamentsdienste wird die Verwaltungskommission geschaffen. Zudem werden die Parlamentsdienste neu von einer Geschäftsleitung geleitet und es wird ein Informatikdienst errichtet.	*Parlamentsverwaltung *Verwaltungsdelegation
7. Oktober 1988 Geschäftsverkehrsgesetz, Änderung	AS 1989 260	01.01.1989	85.226 pa. Iv. III.2.16	Regelung des parlamentarischen Verfahrens bei einem Gegenentwurf Das GVG sieht neu vor, dass die Bundesversammlung den Gegenentwurf zu einer Volksinitiative zuerst bereinigt und erst danach die Abstimmungsempfehlung beschliesst. Empfiehlt sie die Volksinitiative zur Annahme, entfällt der Gegenentwurf. In allen anderen Fällen beschliesst die Bundesversammlung in einem dritten Schritt, ob sie den Gegenentwurf Volk und Ständen unterbreiten will.	*Volksinitiativen *Gegenentwurf
22. Juni 1990 Geschäftsverkehrsgesetz, Änderung	AS 1990 1530	01.10.1990	90.221 pa. Iv. III.2.17	Schaffung der parlamentarischen Verwaltungskontrolle Die parlamentarische Verwaltungskontrolle wird geschaffen. Gestützt auf Einzelaufträge der Geschäftsprüfungskommissionen überprüft sie die Aufgaben der Verwaltung und deren Erfüllung sowie die Wirkungen des Handelns von Behörden und Verwaltung.	*Oberaufsicht *GPK *PVK



22. Juni 1990 Geschäftsverkehrsgesetz, Änderung	AS 1990 1642	01.01.1991	86.226 pa. Iv. III.2.18	Sammelvorlage Das Verfahren bei parlamentarischen Vorstössen wird mit einem neuen Abschnitt nun auch auf Gesetzesebene detailliert geregelt. Die Alkoholkommissionen und die Alkoholdelegation werden aufgehoben und ihre Aufgaben den anderen Aufsichtsorganen übertragen.	*Vorstösse (*Motionen; *Postulate; *Interpellationen; *einfache Anfragen) *Alkoholkommissionen/-delegation
5. Oktober 1990 Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG)	AS 1991 857	01.04.1991	III.2.19	Pflichtinhalt der Botschaft: Erläuterungen zu Subventionsbestimmungen Im Rahmen des Erlasses des neuen Subventionsgesetzes wird im GVG festgehalten, dass der Bundesrat in den Botschaften zu Finanzhilfe- und Abgeltungsvorlagen die Übereinstimmung mit den Grundsätzen über die Rechtsetzung des neuen Gesetzes darstellen muss.	*Botschaft (Inhalt)
4. Oktober 1991 Bundesgesetz über den Geschäftsverkehr der Bundesversammlung sowie über die Form, die Bekanntmachung und das Inkrafttreten ihrer Erlasse (Geschäftsverkehrsgesetz), Änderung	AS 1992 2344	01.02.1992	90.228 pa. Iv. III.2.20	Sammelvorlage: Parlamentsreform Jeder Rat kann beschliessen, eine Sondersession durchzuführen, um die Geschäftslast abzubauen. Die Verwaltungskommission wird durch die Verwaltungsdelegation ersetzt. Das Parlament erhält einen eigenen Übersetzungsdienst. Eine Einigungskonferenz wird eingesetzt, wenn nach drei Beratungen in jedem Rat weiterhin Differenzen bestehen. Auch wird die Zusammensetzung dieser Konferenzen geändert. Die Mitwirkung des Parlaments in der Aussenpolitik wird verstärkt. Insbesondere muss der Bundesrat neu die aussenpolitischen Kommissionen zu den Richt- und Leitlinien für Verhandlungsmandate konsultieren. Gegen die Vorlage wird das Referendum ergriffen. Das Volk stimmt ihr am 27. September 1992 zu.	*Parlamentsreform *Sessionen (*Sondersessionen) *Kommissionen *KoKo *VD *Parlamentsdienste *Einigungskonferenz *Aussenpolitik, Mitwirkung *pa. Iv. (Frist Vorprüfung Rat)
13. Dezember 1991 Geschäftsverkehrsgesetz, Änderung	AS 1992 641	01.02.1992	89.243 pa. Iv. III.2.21	Schaffung der Geschäftsprüfungsdelegation Die Geschäftsprüfungsdelegation wird geschaffen. Sie hat den Auftrag, die Tätigkeit im Bereich des Staatsschutzes und der Nachrichtendienste regelmässig näher zu prüfen.	*Oberaufsicht *GPDel
8. Oktober 1993 Geschäftsverkehrsgesetz, Änderung	AS 1994 360	01.03.1994	89.243 pa. Iv. III.2.22	Erweiterung der Informationsrechte der Geschäftsprüfungskommissionen Die Geschäftsprüfungskommissionen erhalten das Recht, von Personen und Amtsstellen ausserhalb der Bundesverwaltung schriftlich oder mündlich Auskünfte einzuholen und die Herausgabe von Akten zu verlangen.	*Oberaufsicht *GPK *Informationsrechte, Kommissionen
17. Juni 1994 Bundesgesetz über den Geschäftsverkehr der Bundesversammlung sowie über die Form, die Bekanntmachung und das Inkrafttreten ihrer Erlasse (Geschäftsverkehrsgesetz), Änderung	AS 1994 2147	01.11.1994	93.430 pa. Iv. III.2.23	Regelung des Verfahrens bei Standesinitiativen Das Verfahren für Standesinitiativen wird erstmals auf Gesetzesstufe geregelt.	*Kt. Iv.
23. Juni 1995 Bundesgesetz über den Geschäftsverkehr der Bundesversammlung sowie über die Form, die Bekanntmachung und das Inkrafttreten ihrer Erlasse (Geschäftsverkehrsgesetz), Änderung	AS 1995 4840	01.12.1995	94.430 pa. Iv. III.2.24	Regelung der Behandlung von Berichten des Bundesrates Die Behandlung von Berichten und deren Kenntnisnahme werden geregelt.	*Berichte, Kenntnisnahme
6. Oktober 1995 Geschäftsverkehrsgesetz, Änderung	AS 1996 2868	01.03.1996	90.26 pa. Iv. III.2.25	Regelung der Auswirkungen der Einsetzung einer PUK auf andere Verfahren Die Auswirkungen der Einsetzung parlamentarischer Untersuchungskommissionen auf zivil- und verwaltungsgerichtliche Verfahren sowie auf Ermittlungsverfahren, Disziplinar- oder Administrativuntersuchungen wird neu geregelt.	*Oberaufsicht *PUK
6. Oktober 1995 Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse (THG)	AS 1996 1725	01.07.1996	III.2.26	Pflichtinhalt der Botschaft: Erläuterungen zu technischen Vorschriften Im Rahmen des Erlasses des neuen Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse wird im GVG festgehalten, dass der Bundesrat in den Botschaften zu technischen Vorschriften die Übereinstimmung mit den Grundsätzen über die Rechtsetzung des neuen Gesetzes darstellen muss.	*Botschaft (Inhalt)



21. Juni 1996 Bundesgesetz über die politischen Rechte, Änderung	AS 1997 753	01.04.1997	93.066 BRG III.2.27	Verkürzung der Fristen bei Volksinitiativen Im Rahmen von Teiländerungen der Bundesgesetzgebung über die politischen Rechte werden die Fristen für die Behandlung von Volksinitiativen verkürzt.	*Volksinitiativen (Fristen)
21. März 1997 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 (RVOG)	AS 1997 2022	01.10.1997	96.076 BRG III.2.28	Einführung einer neuen Vorstossart: Auftrag Im Rahmen der Totalrevision des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes wird die Vorstossart «Auftrag» im GVG verankert.	*Vorstösse (*Auftrag)
10. Oktober 1997 Bundesgesetz über den Geschäftsverkehr der Bundesversammlung sowie über die Form, die Bekanntmachung und das Inkrafttreten ihrer Erlasse (Geschäftsverkehrsgesetz), Änderung	AS 1998 646	01.03.1998	90.273 pa. Iv. III.2.29	Verbesserung des Rechtsschutzes bei einer PUK Der Rechtsschutz der Betroffenen im Verfahren parlamentarischer Untersuchungskommissionen wird verbessert und präzisiert.	*Oberaufsicht *PUK
19. Dezember 1997 Bundesgesetz über den Geschäftsverkehr der Bundesversammlung sowie über die Form, die Bekanntmachung und das Inkrafttreten ihrer Erlasse (Geschäftsverkehrsgesetz), Variantenabstimmung bei der Totalrevision der Bundesverfassung, Änderung	AS 1998 1418	01.06.1998	97.421 pa. Iv. III.2.30	Einführung der Möglichkeit von Variantenabstimmungen bei einer Totalrevision der Verfassung Eine Variantenabstimmung bei der Totalrevision der Bundesverfassung wird ermöglicht.	*Verfassungsrevision (*Totalrevision der Verfassung)
20. März 1998 Bundesgesetz über die Schweizerischen Bundesbahnen (SBBG)	AS 1998 2847	01.01.1999	96.090 BRG III.2.32	Voranschlag und Rechnung SBB: Bestimmungen aus GVG gestrichen Im Rahmen der Bahnreform wird die Bestimmung über den Voranschlag und die Rechnung der Bundesbahnen im GVG gestrichen.	*Voranschlag
26. Juni 1998 Bundesgesetz über den Geschäftsverkehr der Bundesversammlung sowie über die Form, die Bekanntmachung und das Inkrafttreten ihrer Erlasse (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG), Einigungsverfahren beim Voranschlag, Änderung	AS 1999 468	01.12.1998	98.404 pa. Iv. III.2.31	Einführung von Sonderregeln bei der Differenzbereinigung des Voranschlages Wird der Einigungsantrag beim Voranschlag von einem Rat abgelehnt, so gilt neu der Beschluss der dritten Beratung, der den tieferen Betrag vorsieht, als angenommen.	*Einigungskonferenz *Voranschlag
8. Oktober 1999 Bundesgesetz über den Geschäftsverkehr der Bundesversammlung sowie über die Form, die Bekanntmachung und das Inkrafttreten ihrer Erlasse (Geschäftsverkehrsgesetz) (Anpassungen an die neue Bundesverfassung), Änderung	AS 2000 273	01.01.2000	99.419 pa. Iv.	Sammelvorlage: Anpassungen an die neue Bundesverfassung Die gesetzlichen Bestimmungen werden an die neue Verfassung angepasst. Nicht mehr die Kantone, sondern ein Viertel der Mitglieder des Ständerates kann die Einberufung einer ausserordentlichen Session verlangen. Die geheimen Beratungen werden neu auf Gesetzesstufe geregelt. Auf Verfassungsebene wird das System der Erlassformen überarbeitet und die Parlamentsdienste werden aus der Bundeskanzlei herausgelöst. Der Beizug der Bundesverwaltung für Dienstleistungen wird gesetzlich geregelt. Das Hausrecht wird neu im GVG und nicht mehr im GarG geregelt. Neu übt die Verwaltungsdelegation das Hausrecht im Parlamentsgebäude aus und die Ratspräsidenten das Hausrecht in den Ratssälen auch ausserhalb der Sessionen. Es wird explizit festgehalten, dass Volksinitiativen auch teilungültig erklärt werden können. Für das vereinfachte Verfahren bei völkerrechtlichen Verträgen wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen.	*Sessionen (*ausserordentliche Sessionen) *Sitzungsöffentlichkeit (*geheime Beratungen) *Erlassformen *Parlamentsdienste *Parlamentsverwaltung *Beizug der Verwaltung *Hausrecht *Völkerrechtliche Verträge *Volksinitiativen (*Un-gültigkeit)



22. Dezember 1999	AS 2000 2093	01.06.2000	PDF	96.456 pa. IV.	Pflichtinhalt der Botschaft: Erläuterung der Vollzugtauglichkeit von Massnahmen Die Vollzugtauglichkeit von Massnahmen des Bundes soll in Zukunft besser überprüft werden. Neu muss der Bundesrat in der Botschaft über die Prüfung der Vollzugtauglichkeit berichten. Die zuständigen Kommissionen können verlangen, dass sie zu Verordnungen, deren Vollzug in erheblichem Masse ausserhalb der Bundesverwaltung erfolgt, konsultiert werden, und sie können die Kantone oder weitere betroffene Kreise zur Stellungnahme einladen.	*Botschaft (Inhalt) *Informationsrechte (Kommissionen) *Konsultation Kommissionen
23. Juni 2000	AS 2001 114	01.02.2001	PDF	99.057 BRG	Gesetzliche Regelung des Ordensverbots (← Anpassungen an die neue Bundesverfassung) Das Ordensverbot wird neu nicht mehr auf Verfassungs-, sondern auf Gesetzesstufe geregelt.	*Ordensverbot
6. Oktober 2000	AS 2002 3371	01.01.2003	PDF	III.2.36	Pflichtinhalt der Botschaft: Erläuterung sozialversicherungsrechtlicher Bestimmungen Im Rahmen des Erlasses des neuen Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts wird im GVG festgehalten, dass der Bundesrat in den Botschaften zu Vorlagen im Bereich der Sozialversicherung das Verhältnis zum neuen Gesetz darstellen muss.	*Botschaft (Inhalt)
13. Dezember 2002	AS 2003 2119	01.08.2003	PDF	01.023 BRG	Schaffung der Gerichtskommission Die Gerichtskommission wird geschaffen.	*Gerichtskommission

Mit Ausnahme von Artikel 8^{septies} (Fraktionen) tritt das GVG mit dem **Inkrafttreten des neuen Parlamentsgesetzes** am 1. Dezember 2003 ausser Kraft.

Artikel 8^{septies} ist am 3. Dezember 2007 ausser Kraft getreten.